

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Schulverwaltungsamt

**Einführung des achtjährigen Gymnasiums
(G 8) - Sachstandsbericht über die
Auswirkungen auf die Anschaffung neuer
Lehrmittel und Schulbetriebsmittel
- Raumbedarf und Mittagstisch**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Kulturausschuss	16.05.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Kulturausschuss nimmt die Information über die „Einführung des achtjährigen Gymnasiums (G 8) – Sachstandsbericht über die Auswirkungen auf die Anschaffung neuer Lernmittel und Schulbetriebsmittel“ zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Zuteilung der Schulbetriebsmittel haben die Schulen die Möglichkeit, entsprechend den sächlichen Erfordernissen den Einsatz der Mittel zu steuern.
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Durch die Gymnasien in Heidelberg wird jungen Menschen eine Möglichkeit zu einer qualifizierten schulischen Ausbildung geboten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Die flächendeckende Einführung des achtjährigen Gymnasiums zum Schuljahr 2004/2005 ist Teil einer umfassenden Bildungsreform, die den Schulen des Landes ein hohes Maß an Selbstverantwortung überträgt.

Ausgangssituation

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Schulen und ihrer Lehrkräfte, in den schulischen Gremien Regelungen für den Schulalltag umzusetzen. Hierunter fallen neben den finanziellen Ausstattungen auch die Umsetzung der Bildungspläne und die Stundenplangestaltung. Generell gilt, dass Baden-Württemberg an die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz gebunden ist, die aus Gründen der Qualitätssicherung für achtjährige Schulsysteme mindestens 265 Jahreswochenstunden vorsehen. Mit 266 Jahreswochenstunden liegt Baden-Württemberg knapp über dieser Mindestzahl. Für die Klassen 5 bis 10 des allgemein bildenden Gymnasiums sieht die Kontingenzstundentafel 194 Jahreswochenstunden vor. Dazu kommen zwölf Jahreswochenstunden, die so genannten Poolstunden, die den Schulen zur freien Verfügung stehen. Zur Stärkung der Selbstständigkeit der Schulen überlässt die neue Kontingenzstundentafel im achtjährigen Gymnasium den einzelnen Schulen die Steuerung der wöchentlichen Stundenbelastung. Ziel des achtjährigen Gymnasiums ist es nicht, den gleichen Unterrichtsstoff wie im neunjährigen Gymnasium in kürzerer Zeit zu behandeln. Deshalb war der flächendeckende Start des achtjährigen Gymnasiums unter Einbeziehung der vielfältigen Erfahrungen der seit 1991 bestehenden Modellversuche an zuletzt 80 Gymnasien auch an die Einführung des neuen gymnasialen Bildungsplans gekoppelt. Mit der Umstellung des Bildungsplans auf standardbasierte Kompetenzen wurde nicht nur eine deutliche Reduzierung des Unterrichtsstoffs vorgenommen, wichtiger ist in diesem Zusammenhang, dass die neuen Bildungspläne auch eine neue Lern- und Schulkultur erfordern. Die neue Lernkultur zielt auf eigenverantwortliches Arbeiten, die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen, vertiefte Allgemeinbildung und Studierfähigkeit sowie die Vergleichbarkeit von Lernergebnissen. Die neue Schulkultur zielt auf eine verstärkte Kooperation und Kommunikation, auf eine systematische Schulentwicklung hin zu mehr Eigenverantwortung der einzelnen Schule. In diesem Rahmen tragen die Lehrkräfte die Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts, der auf der Grundlage der Bildungsstandards eine Neuausrichtung erfordert. Das schließt auch die Möglichkeit des exemplarischen Lernens ein.

Konsequenzen

Im Zuge der Einführung des achtjährigen Gymnasiums hatte das Kultusministerium seine Sichtweise über einen damit verbundenen finanziellen Mehrbedarf gegenüber den Kommunalen Landesverbänden wie folgt dargelegt:

Raumbedarf

"Das Kultusministerium geht davon aus, dass auf Grund der künftigen Stundentafel für das achtjährige Gymnasium am Nachmittag vermehrt Unterricht anfallen wird und hierzu, vor allem für die unterrichtsfreie Zeit, Aufenthaltsräume bzw. -möglichkeiten benötigt werden.

Nach dem aktuellen Schema zur Ermittlung des Raumbedarfs an Gymnasien ist als Grundlage für die Schulbauförderung ein Aufenthaltsraum für Auswärtige, ein Schüleraufenthaltsraum für die Oberstufe und ein Universalraum vorgesehen. Ferner wird nach dem Auslaufen des neunjährigen Gymnasiums je Gymnasialzug ein Klassenraum weniger benötigt. Neben diesen Räumen können aber auch vorhandene Aulen, Schulbibliotheken usw. für den Aufenthalt von Schülern in der unterrichtsfreien Zeit verwendet werden. Für den kommunalen Schulträger ist es ferner bereits nach der bisherigen Förderpraxis möglich, bei der Feststellung des erforderlichen Raumbedarfs für Gymnasien Flächen für eine Cafeteria zu berücksichtigen und ggf. zu bezuschussen. Sofern daher ein Gymnasium schon bisher über die genannten Räume verfügt, sind nach Auffassung des Kultusministeriums in der Regel ausreichend Aufenthaltsmöglichkeiten vorhanden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf bei städtischen Gymnasien geringer sein dürfte als bei denen im ländlichen Raum. Insoweit ist bereits derzeit Unterricht am Nachmittag üblich.

*Ob und ggf. in welchem Umfange an den Gymnasien zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden müssen, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab, insbesondere auch dem Vorhandensein geeigneter Fachräume, ab. Allein durch die generelle Einführung des achtjährigen Gymnasiums werden aber keine über die im Schema zur Ermittlung des Raumbedarfs an Gymnasien benannten Räume (einschließlich von Cafeterien) zusätzlich erforderlich. **Ebenso entstehen durch die Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs von neun auf acht Jahre per se keine sächlichen Mehraufwendungen.**"*

Gemessen am derzeit gültigen Modellraumprogramm trifft diese Feststellung auch auf die vier öffentlichen Gymnasien in Heidelberg zu. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf das Angebot eines Mittagstisches.

Mittagessen

"Ob und ggf. auf welche Weise von der Schule auf Grund eines erweiterten Nachmittagsunterrichts ein Mittagessen organisiert und angeboten wird, entscheidet grundsätzlich der kommunale Schulträger. Die hierbei anfallenden sächlichen und personellen Kosten würden, wie bisher schon, nach der gesetzlichen Aufgaben- und Lastenverteilung in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen. Diese können für das Essen von den Schülern bzw. Eltern aber ein Entgelt erheben. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob und ggf. auf welche Weise ein Mittagessen zur Verfügung gestellt werden kann."

Fazit

Für die benötigten Mensen (Bistros) und Aufenthaltsräume sind die Planungsarbeiten abgeschlossen. Derzeit läuft die Ausschreibung. Die Baumaßnahmen werden in den kommenden Pfingst- bzw. Sommerferien durchgeführt. Zum Schuljahresbeginn 2006/2007 sollten die Maßnahmen weitgehend abgeschlossen sein.

Wichtig für die Schulträger war die getroffene Aussage, dass durch das Kultusministerium kein finanzieller Mehrbedarf in der sächlichen Ausstattung gesehen wird. In der Regel können die notwendigen Anschaffungen im Rahmen budgetierter Schulhaushalte durch die Schulen selbst gesteuert werden. Auch die Stadt Heidelberg sieht hier die einzelnen Schulen in der Verantwortung, die notwendigen Anschaffungen durch eine gezielte Steuerung sicherzustellen. Und dies scheint den Gymnasien hier in Heidelberg auch zu gelingen. Es ist den Schulen sogar möglich, nicht verbrauchte Restmittel aus den Vorjahren in das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

Entgegen der Auffassung des Kultusministeriums vertritt der Städtetag Baden-Württemberg jedoch die Auffassung, dass es sich bei der Wahrnehmung der Organisation und Durchführung des Mittagessens an Gymnasien **nicht** um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Schulträger handelt.

Nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung kann das Land den Städten Pflichtaufgaben nur per Gesetz auferlegen. Die Pflicht ein Mittagessen bereit zu stellen ist bisher aber weder im Schulgesetz noch einer anderen Landesnorm verankert.

Bisher hat es das Land vermieden, gesetzliche Regelungen zum Ganztageschulbetrieb zu erlassen; stattdessen wird dies per Einzelverfügung geregelt.

Damit ist nicht nur das Konnexitätsprinzip ausgehebelt sondern gleichzeitig auch ein Dauerkonflikt zwischen Land und Kommunen um die Zuständigkeiten bei der Schulorganisation und –finanzierung entfacht worden.

Als Vertreter der Gymnasien wird der geschäftsführende Schulleiter, Herr Oberstudiendirektor Volker Gewahl, Auskunft geben können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

gez.

Dr. Gerner